



Abteilung III
C-4017/2012

Urteil vom 15. Juli 2013

Besetzung

Richterin Marianne Teuscher (Vorsitz),
Richter Blaise Vuille, Richter Antonio Imoberdorf,
Gerichtsschreiber Daniel Brand.

Parteien

A. _____,
vertreten durch Lars Rindlisbacher, Fürsprecher und Notar,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Sachverhalt:**A.**

Die von den Philippinen stammende Beschwerdeführerin (geb. 1983) erhielt aufgrund ihrer am 22. Juni 2007 erfolgten Eheschliessung mit B._____, einem ursprünglich aus der Ukraine stammenden Schweizer Bürger, eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges. Die am 26. September 2005 in der Schweiz geborene gemeinsame Tochter C._____ hatte B._____ bereits am 3. März 2006 als sein Kind anerkannt.

Seit August 2009 leben die Ehegatten getrennt voneinander. Die Migrationsbehörde der Stadt Biel zeigte sich in der Folge dennoch zu einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin bereit und übermittelte die Angelegenheit am 21. Februar 2012 dem BFM mit dem Antrag auf Zustimmung.

B.

Am 20. März 2012 teilte das BFM der Beschwerdeführerin mit, dass erwogen werde, die Zustimmung zur Verlängerung der kantonalen Aufenthaltsbewilligung zu verweigern und die Wegweisung aus der Schweiz anzuordnen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ehegemeinschaft mit dem Schweizer Ehegatten habe bloss zwei Jahre und zwei Monate gedauert. Zudem gehe die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nach und müsse Sozialhilfe in Anspruch nehmen, was gegen eine gute Integration in der Schweiz spreche. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass ihr Kind, welches unter der Obhut des Vaters stehe, das Schweizer Bürgerrecht besitze. Dies umso weniger, als der Kindsvater angegeben habe, dass die Beschwerdeführerin im Jahre 2011 das Besuchsrecht kaum wahrgenommen und Tochter C._____ "nur ein paar Mal" gesehen habe.

C.

In der Stellungnahme des inzwischen beauftragten Rechtsvertreters vom 1. Juni 2012 wird um "Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin" sowie – in verfahrensrechtlicher Hinsicht – um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Verbeiständung ersucht. In der Begründung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin, welche seit längerer Zeit in einer stabilen Partnerschaft lebe, ihr Besuchsrecht bezüglich ihrer Tochter umfassend wahrnehme. In den vergangenen eineinhalb Jahren sei denn auch eine gute Mutter-Kind-Beziehung entstanden, die für C._____s Entwicklung und das

Kindswohl äusserst wichtig sei. Da die Beschwerdeführerin ihre abgelaufene Aufenthaltsbewilligung bei der Einwohnerkontrolle zwecks Erneuerung habe abgeben müssen und somit ihren rechtmässigen Aufenthalt bei den zwischenzeitlichen Stellenbewerbungen nicht habe belegen können, habe sich die Arbeitssuche für sie als äusserst schwierig erwiesen.

Zur Bekräftigung der Vorbringen wurden verschiedene Beweismittel eingereicht (neue Stellungnahme von B._____, Schreiben des Personalberaters, Sozialhilfe-Budget Juni 2012).

D.

Nach Prüfung der Stellungnahme vom 1. Juni 2012 teilte das BFM der Beschwerdeführerin mit, dass es der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr zustimme, unter der Auflage, dass diese ihren finanziellen Verpflichtungen nachkomme. Dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung samt Rechtsverteistandung wurde hingegen nicht stattgegeben.

E.

Nachdem der Rechtsvertreter bei der Vorinstanz explizit um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ersucht hatte, wies die Vorinstanz mit (formeller) Verfügung vom 25. Juli 2012 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeistandung mit der Begründung ab, das Kriterium des Anstehens komplexer Sach- oder Rechtsfragen, welches den Beizug eines professionellen Rechtsvertreters unabdingbar gemacht hätte, sei nicht erfüllt.

F.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 30. Juli 2012 ersucht die Beschwerdeführerin um Aufhebung der Verfügung des BFM und um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteistandung im vorinstanzlichen Verfahren. Zudem sei ihr im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege und -verteistandung zu bewilligen. In ihrer Begründung bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe den konkreten Umständen des Einzelfalles keine Rechnung getragen. So sei nicht berücksichtigt worden, dass sie über keine hinreichenden Rechts-, Sach- und Deutschkenntnisse verfüge, sich in schlechtem gesundheitlichen Zustand befunden und der Ausgang des Verfahrens ihre Interessen stark tangiert

habe. Ausserdem stellt sie in Abrede, wonach sich im fraglichen Verfahren keine komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragen gestellt hätten.

G.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. September 2012 spricht sich die Vorinstanz für die Abweisung der Beschwerde aus.

H.

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 25. Juli 2012, mit welcher der Beschwerdeführerin im Rahmen eines Verfahrens um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung verweigert worden ist.

1.2 Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

1.3 Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (vgl. Art. 50 und Art. 52 VwVG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

3.

3.1 Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG hat die zuständige Behörde einer Verfahrenspartei auf deren Gesuch hin unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, falls diese mittellos ist und die gestellten Begehren nicht aussichtslos erscheinen; ist zur Wahrung ihrer Rechte eine Vertretung notwendig, bestellt sie ihr zusätzlich einen amtlichen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Entgegen ihrer Einordnung im Abschnitt über das Beschwerdeverfahren gelten diese Bestimmungen nicht nur für streitige, sondern auch für nichtstreitige Verwaltungsverfahren, da es sich bei der unentgeltlichen Rechtspflege um einen verfassungsrechtlichen Anspruch handelt (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; MARTIN KAYSER, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 2 zu Art. 65; MARCEL MAILLARD, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 65 N 4; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3535/2010 vom 14. Juli 2010 E. 3). Die vom Bundesgericht entwickelten Regeln über die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren gelten auch für erstinstanzliche Verfahren vor Bundesbehörden, die sich nach dem VwVG richten, also auch vor dem BFM (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6652/2010 vom 2. November 2010 E. 4.1 mit Hinweis).

Vorliegend hat die Vorinstanz die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin bejaht und das Begehren der Betroffenen auch nicht als aussichtslos bezeichnet. Umstritten ist somit einzig noch, ob sie ihr wegen angeblich fehlender Notwendigkeit einer Verbeiständung die Beiordnung eines amtlichen Anwaltes verweigern durfte.

3.2 Wie oben erwähnt, setzt die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung nebst der Bedürftigkeit der betreffenden Partei und der Nichtaussichtslosigkeit der Begehren zusätzlich voraus, dass diese zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist. Eine solche sachliche Notwendigkeit ist dann zu bejahen, wenn die Interessen der bedürftigen Partei in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 E. 2.2; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 231 Rz. 4.120; MAILLARD, a.a.O., Art. 65 N 38). Die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes, der Officialmaxime oder des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen lässt eine anwaltliche Vertretung nicht ohne weiteres als unnötig erscheinen, erlaubt aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen strengeren Massstab. Daneben fallen in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden, wobei in diesem Zusammenhang namentlich wesentlich ist, ob er rechtskundig ist (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., S. 231 Rz. 4.120; MAILLARD, a.a.O., Art. 65 N 39; KAYSER, a.a.O., Rz. 33 zu Art. 65; vgl. zum Ganzen auch: Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes A-3535/2010 vorzitiert E. 5.1 sowie A-1411/2007 vom 18. Juni 2007 E. 2.1.3). Zu berücksichtigen sind bei der Prüfung der sachlichen Notwendigkeit die konkreten Umstände des Einzelfalles, wobei als besondere Schwierigkeiten nicht nur Faktoren wie die Kompliziertheit der Rechtsfragen, die Unübersichtlichkeit des Sachverhaltes und dergleichen, sondern auch persönliche Umstände der Partei wie das Alter, die soziale Situation, die Sprachkenntnisse oder die gesundheitliche und geistig-psychische Verfassung in Betracht fallen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6652/2010 vorzitiert E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

3.3

3.3.1 In casu stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, das Kriterium des Anstehens komplexer Sach- oder Rechtsfragen, die den Beizug eines

professionellen Rechtsvertreters unabdingbar machen würden, sei nicht erfüllt, sei es doch in erster Linie um eine nochmalige Prüfung und Würdigung des aktuellen Sachverhalts gegangen. Abgesehen davon hätte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt, sich an eine Betreuungsperson oder allenfalls an eine kostenfrei arbeitende Beratungsstelle zu wenden.

3.3.2 Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe den konkreten Umständen des Einzelfalles keine Rechnung getragen. So sei nicht berücksichtigt worden, dass sie über keine hinreichenden Rechts-, Sach- und Deutschkenntnisse verfüge, sich in schlechtem gesundheitlichen Zustand befunden und der Ausgang des Verfahrens ihre Interessen stark tangiert habe. Ausserdem stellt sie in Abrede, wonach sich im fraglichen Verfahren keine komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragen gestellt hätten.

3.4 In Anbetracht der gesamten Umstände besteht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ausreichend Anlass, die Notwendigkeit anwaltlichen Beistands für die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren betreffend Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der kantonalen Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz zu bejahen. Die besondere Tragweite des möglichen Eingriffs in die Rechtsposition der Beschwerdeführerin ist offensichtlich gegeben und wurde durch das BFM zu Recht auch nicht bezweifelt. Andernfalls hätte der Beschwerdeführerin nach mehrjährigem Aufenthalt in der Schweiz der Vollzug der Wegweisung auf die Philippinen gedroht, wobei sie ihre mittlerweile achtjährige und zurzeit unter der Obhut des Kindsvaters stehende Tochter mit Schweizer Bürgerrecht sowie ihren (neuen) Lebenspartner in der Schweiz hätte zurücklassen müssen (vgl. insbesondere auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6177/2010 vom 22. September 2011, in welchem ebenfalls in einem Verfahren um Verweigerung der Zustimmung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung die Komplexität des Verfahrens und das Erfordernis einer anwaltlichen Vertretung auch im vorinstanzlichen Verfahren ohne weiteres bejaht wurde). Unbestrittenermassen führte denn auch die Eingabe des von der Beschwerdeführerin beauftragten Rechtsvertreters vom 1. Juni 2012 sowie die von diesem eingereichten Beweismittel – insbesondere die durch den Rechtsvertreter erwirkte neue Stellungnahme des Kindsvaters vom 17. Mai 2012 – zur erwähnten Zustimmung des BFM zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Sprachprobleme sowie ihres angeschlagenen gesundheitli-

chen Zustandes, welcher sich aus den Akten ergibt und die beantragte Zeugenbefragung der behandelnden Ärztin unnötig macht, wohl kaum in der Lage gewesen wäre, ihre Verfahrensrechte in adäquater Weise selbstständig wahrzunehmen, weshalb die Inanspruchnahme einer professionellen Rechtsvertretung erforderlich war. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Hinweis der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt hätte, sich an eine Betreuungsperson oder allenfalls an eine kostenfrei arbeitende Beratungsstelle zu wenden, als unbehelflich. Als verfassungsmässiges Recht hat die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht Überlegungen der Billigkeit zu weichen.

3.5 Nach dem Gesagten ist somit dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteistandung im erstinstanzlichen Verfahren stattzugeben.

4.

Die Beschwerde ist folglich insofern gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Des Weiteren ist das BFM anzuweisen, infolge der unentgeltlichen Rechtsverteistandung das amtliche Honorar des Rechtsvertreters für dessen Aufwand im vorinstanzlichen Verfahren festzusetzen und zu entrichten.

5.

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 e contrario und Abs. 2 VwVG). Der obsiegenden Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu Lasten der Vorinstanz eine angemessene Parteientschädigung auszurichten, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verteistandung im Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden ist. Die Parteientschädigung ist auf Fr. 800.- festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung wird aufgehoben.

2.

Das BFM wird angewiesen, das amtliche Honorar des Rechtsvertreters für dessen Aufwand im vorinstanzlichen Verfahren festzusetzen und zu entrichten.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Fr. 800.- (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

5.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (gegen Empfangsbestätigung; Akten Ref-Nr. [...] zurück)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Marianne Teuscher

Daniel Brand

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: